



Reglement für Schülerabsenzen

Grundlagen

§ 46 des Gesetzes über die Volksschule (VG) lautet wie folgt:

1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

1a Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

§ 23 des Gesetzes über die Volksschule heisst:

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Regelung der Absenzen

Definition der Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt jedes Fernbleiben vom obligatorischen und fakultativen Unterricht. Entschuldbar sind Absenzen an den sogenannten Jokertagen oder wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Jokertage

Der Schüler oder die Schülerin kann an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr unbegründet vom Unterricht fernbleiben.

Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.

Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens 24 Stunden vorher der Klassenlehrperson mit dem entsprechenden Formular gemeldet werden.

Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet.

Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.

Die Schule ist berechtigt, Sperrdaten für das Einsetzen von Jokertagen zu erlassen. Solche Sperrdaten sind den Erziehungsberechtigten für das gesamte Schuljahr mit der Jahresplanung jeweils bis spätestens Ende August anzukündigen.

Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Prüfungen werden nachgeholt.

Andere vorhersehbare Absenzen (aus wichtigen Gründen)

Für andere vorhersehbare Absenzen muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtig sind namentlich persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen sowie

ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit, falls dabei ein persönliches Engagement des Schülers oder der Schülerin festgestellt werden kann und dies mit dem schulischen Einsatz zu vereinbaren ist.

Gesuche um Freistellungen für Familienfeste werden unter Auflage eines Nachweises bewilligt und gelten dann als entschuldigt. Wird kein Nachweis der Familienfeierlichkeiten vorgelegt, wird die Lehrperson entsprechend informiert. Die Absenz gilt dann als unentschuldigt.

Die Erlaubnis bis zu einem halben Tag kann die verantwortliche Lehrperson erteilen. Das mündliche oder schriftliche Gesuch hat möglichst früh zu erfolgen.

Für länger als einen halben Tag dauernde Abwesenheiten ist von den Erziehungsberechtigten möglichst früh ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung zu richten. Gesuche, welche 3 Tage Abwesenheit überschreiten, müssen bei der Schulbehörde eingereicht werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Zusage oder Ablehnung des Gesuchs.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

Absenzen wegen religiösen Feiertagen

Für die Teilnahme an hohen, religiösen Feiertagen ausserhalb der offiziellen kirchlichen Feiertage können Absenzen bewilligt werden. Die Klassenlehrperson muss mindestens eine Woche vorher informiert werden. Für das moslemische Zuckerfest (Bayram) ist ein Bestätigungsschreiben des Imam nötig.

Nicht vorhersehbare Absenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen.

Fehlt das Kind krankheits- oder unfallbedingt mehr als drei Schultage, kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.

Absenzen im Kindergarten

Für Kindergartenkinder gelten in Bezug auf das Absenzenwesen die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

Führen der Absenzenliste

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Unentschuldigte Absenzen werden von der Lehrperson an die Schulleitung gemeldet.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Unentschuldigte Absenzen und deren Folgen

Unentschuldigte Absenzen können disziplinarische Massnahmen zur Folge haben und/oder werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Disziplinarmassnahme (§ 48 VG)

Disziplinarmassnahmen können sein:

1. Zuweisung von Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen.
2. Vorübergehende Wegweisung von Schule/Kindergarten.

Strafanzeige (§ 23 VG)

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

Von der Behörde der Primarschule Ottoberg genehmigt am 23. Mai 2016 und in Kraft gesetzt per 1. August 2016.